

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Fahren (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – Gewässer-UnhGebSa)**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93)
- der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362)
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1990, S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 499)
- der §§ 40 ff des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2008, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2010 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2010, S. 365)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührengläubigerin**

[1] Die Gemeinde Fahren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung erwachsen (Gewässerunterhaltungsgebühr).

[2] Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. die Kosten, die der Gemeinde Fahren durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen und
2. Entgelte, welche die Gemeinde Fahren an einen Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung von Gewässern entrichtet.

### **§ 2 Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich nach Maßgabe des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und der §§ 38 und 40 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Übernahme der Unterhaltung**

[1] Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.

[2] Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Absatz 1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

## **§ 4 Entstehen der Gewässerunterhaltungsgebühr**

Die Gewässerunterhaltungsgebühr entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

[1] Gebührensschuldner sind die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde Fahren befindlichen Grundstücke sowie die Inhaber der in der Gemeinde Fahren befindlichen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.

[2] Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der den kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

[1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach Gebühreneinheiten.

[2] Die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt

- |  |  |
|--|--|
| 1. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich der dazu gehörenden Betriebs- und Wohngrundstücke sowie bei sonstigen unbebauten und -befestigten Grundstücken (einschließlich der Seen und Gewässer) | 1,0 Gebühreneinheiten je angefangenen Hektar                                       |
| 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen  | 2,0 Gebühreneinheiten je angefangenen Hektar                                       |
| 3. bei bebauten und befestigten Grundstücken   | 0,5 Gebühreneinheiten je angefangene 5.000 m <sup>2</sup>                          |
| 4. für jede Wohneinheit sowie jede Ladeneinheit unabhängig von den Nummern 1 bis 3   | 0,5 Gebühreneinheiten  |
| 5. bei Gewerbebetrieben mit gewerblich bedingtem Abwasser  | 1,0 Gebühreneinheiten für jede angefangenen 2.500 m <sup>3</sup> Abwasser im Jahr. |

## **§ 7 Gebührenhöhe**

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 9,37 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 6.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

[1] Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.

[2] Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Ab-

satz 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

[3] Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2010 tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Fahren vom 14.12.2005 in der Fassung der Satzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

**Gemeinde Fahren  
Der Bürgermeister**

Fahren, 14.12.2010

Dieter Dehmk